Obergericht
des Kantons Bern

2. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 85

Bern, 30. Januar 2026

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.),
Oberrichterin Friederich Hörr,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Bühler

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigte

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Waffengesetz / Kosten und Entschädigung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 23. Oktober 2024 (PEN 24 314)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Urteil vom 23. Oktober 2024 von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich fahrlässig begangen am 30. August 2023 in C._____ (Ort), D._____ (Strasse), durch Verbringen von Waffen in das Schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung, frei, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 7'201.90 für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte und unter Auferlegung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'700.00 an den Kanton Bern (pag. 115 ff.).

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 23. Oktober 2024 meldete die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, am 25. Oktober 2024 die Berufung an (pag. 123). Daraufhin stellte die Vorinstanz den Parteien am 6. Februar 2025 das begründete Urteil, datierend vom 5. Februar 2024 (recte: 2025), zu (pag. 127 ff.).

Mit fristgerechter Berufungserklärung vom 13. Februar 2025 beschränkte die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung auf den Kosten- und Entschädigungspunkt. Gleichzeitig stellte sie den Beweisantrag, dass im Hinblick auf das Berufungsverfahren die Akten BM 24 37473 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu edieren seien (pag. 153 ff.).

Die Beschuldigte, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, teilte am 19. Februar 2025 mit, sie beantrage weder ein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft noch erkläre sie Anschlussberufung. Weiter widersetzte sie sich dem Beweisantrag der Generalstaatsanwaltschaft nicht (pag. 158 f.). Die entsprechenden Akten wurden bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 20. Februar 2025 ediert (pag. 161 f.) und mit Verfügung vom 26. Februar 2025 den Parteien in Kopie zugestellt (pag. 166 f.).

3. Schriftliches Verfahren

Am 26. Februar 2025 verfügte der Verfahrensleiter gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. d der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens. Gleichzeitig forderte er die Generalstaatsanwaltschaft auf, eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen (pag. 166 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft reichte am 7. März 2025 ihre schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 170 ff.). Die Beschuldigte nahm nach einmaliger Fristerstreckung am 12. Mai 2025 Stellung (pag. 182 ff.). Die Kammerzusammensetzung wurde mit Verfügung vom 14. Mai 2025 bekannt gegeben (pag. 191). Die Parteien reichten innert Frist keine abschliessenden Bemerkungen ein und der Verfahrensleiter schloss am 28. Mai 2025 den Schriftenwechsel (pag. 255 f.).

4. Anträge der Parteien

4.1 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 7. März 2025 was folgt (pag. 170 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche **Urteil** des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 23. Oktober 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich fahrlässig begangen am 30.08.2023 in C._____ (Ort), D._____(Strasse), durch Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung;

2. verfügt wurde

   2.1 die drei sichergestellten Spielzeugpistolen gestützt auf Art 263 Abs. 1 lit. d StPO zu beschlagnahmen und gemäss Art. 69 StGB i. V. m. Art. 31 Abs. 3 WG zuhanden der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe zur Vernichtung einzuziehen;

   2.2 folgende Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils an Amazon EU SARL zurückgegeben (Art. 267 Abs. 3 StPO i. V. mit Art. 70 Abs. 1 StGB):
   - 1 Packung/-en Maske (Kunst), Partymasken Avengers
   - 1 Packung/-en Kostümierung, Marke: Super Kids, Typ/Modell: Capes for Kids
   - 2 Stück Schlüsselanhänger, in Pistolenform.

II.

A._____ sei **zu verurteilen** zu:

1. den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus Kosten der Untersuchung von CHF 500.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 1'200.00, insgesamt bestimmt auf CHF 1'700.00, an den Kanton Bern *(recte: Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten,[…], seien A._____ zur Bezahlung aufzuerlegen [vgl. hierzu den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft in der Berufungserklärung vom 13. Februar 2025, pag. 154])*.

2. den oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 300.00 gemäss Art. 21 VKD).

4.2 Beschuldigte

Die Beschuldigte beantragte in der Stellungnahme vom 12. Mai 2025 folgendes (pag. 183 f.; Hervorhebungen im Original):

1. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 23. Oktober 2024 (PEN 24 314) insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

   a. A._____ **freigesprochen** wurde von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich fahrlässig begangen am 30.08.2023 in C._____ (Ort), D._____(Strasse), durch Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung;

   b. **verfügt** wurde, dass

aa. die drei sichergestellten Spielzeugpistolen gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO beschlagnahmt und gemäss Art. 69 StGB i.V.m. Art. 31 Abs. 3 WG zuhanden der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe zur Vernichtung einzuziehen sind;

bb. folgenden Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils an Amazon EU SARL zurückzugeben sind (Art. 267 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB):

- 1 Packung/-en Maske (Kunst), Partymasken Avengers,
- 1 Packung/-en Kostümierung, Maske: Super Kids, Typ/Modell: Capes for Kids;
- 2 Stück Schlüsselanhänger, in Pistolenform;

2. Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft sei **abzuweisen** und das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 23. Oktober 2024 (PEN 24 314) sei vollumfänglich zu bestätigen, d.h. die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestehend aus Kosten der Untersuchung von CHF 500.00 und Kosten des Gerichts (inklusive schriftliche Begründung) von CHF 1200.00, insgesamt bestimmt auf CHF 1700.00, seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen;

3. A._____ sei eine angemessene **Entschädigung** für ihre gebotenen Verteidigungskosten im vorliegenden Berufungsverfahren gemäss nachzureichender Kostennote von Rechtsanwalt und Notar B._____, Biel/Bienne, zu Lasten der Staatskasse auszurichten;

4. Die **Verfahrenskosten** für das vorliegende **Berufungsverfahren** seien vollumfänglich der Staatskasse aufzuerlegen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Generalstaatsanwaltschaft hat das erstinstanzliche Urteil lediglich in Bezug auf den Kosten- und Entschädigungspunkt angefochten. Diesen gilt es von der Kammer zu überprüfen. Die übrigen Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO) und ist nicht an das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) gebunden.

II. Rechtskräftiger Freispruch

Die Beschuldigte wurde mit Urteil der Vorinstanz vom 23. Oktober 2024 von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich fahrlässig begangen am 30. August 2023 in C._____ (Ort), freigesprochen. Dieser Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen. Damit kann für den Sachverhalt, die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 130 ff., pag. 137 ff, S. 4 ff. und S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es ist festzuhalten, dass, soweit die Parteien in ihren Stellungnahmen auf die Eventualbegründung der Vorinstanz hinsichtlich des Verbotsirrtums Bezug nehmen (pag. 138 ff., 173 und 187 f,), diese unter die rechtliche Würdigung fällt und mangels Berufung beider Parteien nicht mehr Prozessgegen-

stand ist. Dementsprechend wird die Eventualbegründung der Vorinstanz nachfolgend auch nicht behandelt.

III. Kosten und Entschädigung

6. Vorbringen der Parteien

6.1 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft bringt vor, dass die Beschuldigte gestützt auf den Bericht des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und die Feststellung, dass die Spielzeug- als Imitationswaffen gelten würden, am 4. Oktober 2023 polizeilich zur Sache befragt worden sei. Während der Einvernahme habe sie alsdann geäussert, dass sie die inkriminierten Gegenstände bestellt habe. Die Beschuldigte habe im daran anschliessenden Vorverfahren nicht einfach keine Angaben zur Sache gemacht, sondern bewusst wahrheitswidrig angegeben, dass sie für die Bestellung der Imitationswaffen und mithin für das vorgeworfene Delikt verantwortlich gezeichnet habe. Sie habe damit die Einleitung des Verfahrens gegen sich selbst rechtswidrig und schuldhaft verursacht und werde folglich kostenpflichtig. Entsprechend sei ihr nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO auch keine Entschädigung für die anwaltschaftliche Verteidigung auszurichten.

6.2 Beschuldigte

Rechtsanwalt B._____ macht geltend, die Beschuldigte sei vor der richterlichen Befragung im Rahmen der Hauptverhandlung lediglich ein einziges Mal, polizeilich, zur Sache befragt worden. Sie sei damals weder anwaltlich vertreten noch in sonst einer Weise rechtlich beraten gewesen. Ihr sei daher im Rahmen der Strafuntersuchung nicht bewusst gewesen, dass es bei der strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts von Relevanz sein könne, wer die Bestellung der fraglichen drei Spielzeugwaffen tatsächlich vorgenommen habe. Da die Bestellung grundsätzlich ein gemeinsamer Beschluss mit ihrem Geschäftspartner gewesen sei, habe sie sich «mitverantwortlich» gefühlt. Die Beschuldigte habe erst anlässlich des Instruktionsgesprächs in Vorbereitung auf die erstinstanzliche Hauptverhandlung eher beiläufig erwähnt, dass die tatsächliche Bestellung durch ihren Geschäftspartner erfolgt sei. Sie habe daher in der polizeilichen Einvernahme auch nicht bewusst wahrheitswidrige Angaben gemacht, sondern vielmehr den Umstand nicht ausdrücklich erwähnt. Bei der genauen Lektüre des Einvernahmeprotokolls falle auch auf, dass die Aussagen der Beschuldigten jeweils zwischen der «Ich» und der «Wir»- Form hin und her gewechselt hätten.

7. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn diese rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann in Anwendung von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung verweigert werden. Eine Kostenauflage verstösst bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung, wenn der beschuldig-

ten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden (BGE 120 Ia 147 E. 3b; BGE 119 Ia 332 E. 1b).

Die Kostenüberbindung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO stellt eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar (Urteil des Bundesgerichts 6B_290/2018 vom 19. Februar 2019 E. 3.1, 6B_1094/2019 vom 25. Juni 2020 E. 2.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B_665/2020 vom 22. September 2021 E. 2.2.2.). Das Verhalten einer beschuldigten Person ist als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht [OR; SR 220]). In der Regel sind qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenüglich nachgewiesen Verstösse vorausgesetzt. Die Untersuchungs- bzw. Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2 S. 205 = Pra 2019 Nr. 22 S. 265; BGE 147 IV 47, S. 50).

Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlichen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Widerrechtlich im Sinne der genannten Bestimmung ist ein Verhalten, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben (BGE 141 III 527 E. 3.2.; BGE 146 IV, S. 215; Urteil des Bundesgerichts 2E_4/2019 vom 28. Oktober 2021 E. 4.2.3.). Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus dem Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Das Verhalten eines Beschuldigten ist dann als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es in klarer Weise gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die den Rechtsunterworfenen direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (BGE 116 Ia 162 E. 2c; BGE 146 IV 211, S. 215). Es fällt indes nicht jede Vertragsverletzung, jedes sittenwidrige Verhalten im Sinne von Art. 20 OR oder jeder Verstoss gegen Treu und Glauben im Sinne von Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) als eine Kostenauflage rechtfertigendes verwerfliches Verhalten in Betracht (DANIEL JOSITSCH/NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich 2023, N 1788).

Gemäss Art. 2 ZGB hat jede Person in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Dieser in der gesamten Rechtsordnung massgebende Grundsatz ist auch bei einer Kostenauflage nach Art. 426 StPO zu beachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_820/2014 vom 27. November 2014 E. 3.4.; Urteil des Bundesgerichts 6B_792/2016 vom 18. April 2017 E. 5). Die beschuldigte Person kann insbesondere dann kostenpflichtig werden, wenn ihr ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne anzulasten ist und dadurch Kosten entstanden sind. Das trifft etwa zu, wenn sie die Untersuchung durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte geführt hat (BSK StPO-DOMEISEN, N 26 ZU Art. 426 StPO). Auch bei Falschaussagen können der beschul-

digten Person Kosten für unnütz verursachte Beweiserhebungen auferlegt werden (BSK StPO-DOMEISEN, N 8 zu Art. 417 StPO).

Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss zusätzlich ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Das gegen geschriebene oder ungeschriebene, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verhaltensnormen klar verstossende Verhalten der beschuldigten Person muss mithin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet gewesen sein, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung der eröffneten Strafuntersuchung zu erschweren. Dabei kommt die Kostenauflage nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an den Beschuldigten fällt jedenfalls insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt (BGE 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_241/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.3.2.). Das Sachgericht muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar gegen eine Verhaltensnorm verstossen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_893/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B_665/2020 vom 22. September 2021 E. 2.2.2.).

8. Verhalten der Beschuldigten im Strafverfahren

Wie unter Ziff. II. hiervor bereits ausgeführt, ist der auf den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt beruhende Freispruch in Rechtskraft erwachsen. Es gilt nun ergänzend das Verhalten der Beschuldigten, soweit für die Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge relevant, festzustellen.

Dem Anzeigerapport vom 12. Oktober 2023 kann entnommen werden, dass eine an die Beschuldigte adressierte Kuriersendung aus Deutschland durch das Zollinspektorat Zürich in Embrach sichergestellt wurde (pag. 2). Aufgrund des Inhalts des Pakets, drei Spielzeugpistolen, welche als Imitationswaffen im Sinne des Waffengesetzes eingestuft wurden, wurde die Beschuldigte am 4. Oktober 2023 durch die Kantonspolizei Bern zur Sache einvernommen. Zu Beginn der Einvernahme wurde der Beschuldigten erläutert, dass gegen sie der Verdacht bestehe, am Dienstag, 22. August 2023, bei Amazon EU Sarl in Deutschland drei, in der Schweiz als Imitationswaffen geltende, Waffen bestellt zu haben (pag. 10, Z. 4 ff.). Der Beschuldigten musste demzufolge bereits zu Beginn ihrer Einvernahme und unbeachtlich ihrer rechtlichen Kenntnisse bewusst sein, dass der Tatverdacht gegen sie auf der Bestellung bei Amazon EU Sarl beruht und ihr vorgeworfen wird, diese getätigt zu haben. Entsprechend gab sie anlässlich ihrer Einvernahme auf Frage, was sie zu diesem Vorwurf sage, zu Protokoll, dass sie diese Bestellung getätigt habe (pag. 11, Z. 32). Es war somit die Beschuldigte, die von sich aus und ohne entsprechende Frage der Polizei bestätigte, die relevante Bestellung vorgenommen zu haben. Da-

zu ist dem Einvernahmeprotokoll weder ein Nachfragen seitens der Beschuldigten noch eine Unsicherheit zu entnehmen. Auf entsprechende Frage zum Inhalt der Bestellung gab die Beschuldigte erneut an, dass sie das so bestellt habe (pag. 11, pag. 40). Sie erklärte auch auf Frage, wo sie die Waffen bestellt habe, dass sie diese über Amazon bestellt habe (pag. 12, Z. 54). Es kann der Verteidigung insofern zugestimmt werden, dass die Beschuldigte bei ihren Antworten jeweils zwischen der Ich- und der Wir-Form wechselte. Diesbezüglich gilt es jedoch zu differenzieren, dass sie angab, die E._____ (Firma) mit einem Partner zusammen zu führen (vgl. pag. 11, Z. 46). Sie sprach im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit in der Wir-Form, angesprochen auf Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung jeweils aber nur in der Ich-Form.

Anschliessend an die polizeiliche Einvernahme wurde die Beschuldigte am 21. November 2023 per Strafbefehl verurteilt (pag. 22 ff.). Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde: «*Die Beschuldigte bestellte auf der ausländischen Internetplattform Amazon.com drei Spielzeugpistolen, welche aufgrund ihres Aussehens mit einer echten Feuerwaffe verwechselt werden konnten, weshalb es sich um Waffen gemäss dem Waffengesetz handelte. Sie liess sich die Spielzeugpistolen vom Ausland per Post in die Schweiz schicken, obwohl sie nicht über die dazu notwendige Einfuhrbewilligung verfügte. Bei der Bestellung ging die Beschuldigte davon aus, dass sie für die Spielzeugpistolen keine Bewilligung für die Einfuhr benötige bzw. es sich bei diesen nicht um eine Waffe gemäss Waffengesetz handelte. Diesen Irrtum hätte sie vermeiden können, wenn sie sich vor dem Kauf, z.B. bei den zuständigen schweizerischen Behörden oder im Internet, erkundigt hätte. Dies wäre in der konkreten Situation ihre Pflicht gewesen, da es um die Bestellung von Imitationswaffen auf einer ausländischen Internetplattform ging und was ihr auch zuzumuten war.»* Aus dem Strafbefehl geht eindeutig hervor, dass der Beschuldigten sowohl die getätigte Bestellung als auch die fehlende Einfuhrbewilligung als Sachverhalt angelastet werden und diese für die strafrechtliche Beurteilung von Relevanz sind.

Mit Blick auf die erfolgte polizeiliche Einvernahme und die detaillierte Befragung zur Sache bleibt unklar, inwiefern eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Einspracheverfahrens zur Sachverhaltsermittlung hätte beitragen können. Der Tatvorwurf gegenüber der Beschuldigten war klar und unbestritten. Es ist zwar zutreffend, dass die Beschuldigte nach Erhalt des Strafbefehls ihre Rechtsschutzversicherung mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragte (pag. 26) und ab dem 23. Januar 2024 von Rechtsanwalt B._____ vertreten wurde (pag. 39 ff.). Dieser führte in der oberinstanzlichen Stellungnahme aus, die Beschuldigte habe erst anlässlich des Instruktionsgesprächs und eher beiläufig erwähnt, dass die tatsächliche Bestellung der Spielzeugpistolen durch ihren Geschäftspartner gemacht worden sei. Wohl auch aus diesem Grund fokussierte sich die Argumentation der Verteidigung in der Einsprachebegründung noch auf ein fehlendes objektives Tatbestandsmerkmal resp. die daraus abgeleitete Einstellung des Verfahrens (pag. 46 ff.). Zu diesem Zeitpunkt war die Beschuldigte anwaltlich vertreten und dementsprechend rechtlich beraten.

Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte die Beschuldigte, sie habe Einsprache erhoben, da sie wegen einer Bestellung von Requisiten/Spielzeug «gleichgestellt werde wie ein Krimineller». Es sei für sie rufschädigend, wenn sie

einen Strafregistereintrag erhalte. Weiter gab sie an, sie hätten lediglich Requisiten bestellt und es sei nicht mal sie gewesen, sondern ihr Geschäftspartner (pag. 103, Z. 32 ff.). Auf die Frage der Gerichtspräsidentin, weshalb die Beschuldigte nicht früher gesagt habe, dass ihr Geschäftspartner die Bestellung getätigt habe, gab sie an, dass sie im Gegensatz zu ihm über eine Rechtsschutzversicherung verfüge und sie deshalb gesagt habe, sie übernehme das, da er wahrscheinlich das grössere Problem gehabt hätte (pag. 107, Z. 34 ff.). Als spontane Erstaussage gab die Beschuldigte damit ihre Rechtsschutzversicherung als Rechtfertigung für ihre Falschaussage an. Erst im Anschluss zu dieser ersten Erklärung ergänzte sie, dass die Bestellung auf ihren Namen gelautet und sie sich gedacht habe, dass sie dafür hinstehe (pag. 107, Z. 36 f.). Die Polizistin habe die ganze Geschichte als Witz gesehen und sie (die Beschuldigte) habe es zuerst auch nicht ernst genommen (pag. 104, Z. 45 ff.). Die Selbstbelastung der Beschuldigten erfolgte demnach im Bewusstsein, die fragliche Bestellung nicht getätigt zu haben und nicht etwa, weil die Beschuldigte als Laiin die strafrechtliche Relevanz des Bestellens nicht einschätzen konnte. Mit der Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sie – im Gegensatz zu ihrem Geschäftspartner – über eine Rechtsschutzversicherung verfügte und aus diesem Grund damit einverstanden war, vorerst die Verantwortung für die getätigte Bestellung zu übernehmen. Ihren Aussagen zufolge liegt es ebenfalls nahe, dass sie das Strafverfahren zunächst nicht ernst nahm und dachte, dieses würde sich ohne Konsequenzen erledigen. Erst als der Beschuldigten im Rahmen des Einspracheverfahrens der Ernst der Lage, und insbesondere der drohende Strafregistereintrag, bewusst wurde (vgl. hierzu pag. 167, Z. 14 ff.), entschied sie sich dazu, anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die Wahrheit zu sagen und ihren Geschäftspartner, F._____, zu belasten. Warum sie dies nicht bereits vor dieser Hauptverhandlung tat, um diese gegebenenfalls zu vermeiden, ist nicht nachvollziehbar.

Den bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland edierten Akten BM 24 37473 im Verfahren gegen F._____, dem Geschäftspartner der Beschuldigten, ist zu entnehmen, dass dieser am 9. Dezember 2024 ebenfalls zum Vorwurf befragt wurde und angab, dass er die vorliegend relevante Bestellung getätigt habe (vgl. Akten BM 24 37473, EV vom 09.12.2024, S. 3, Z. 91).

9. Grundsatz von Treu und Glauben

Der Beschuldigten wird durch die bewusste und wahrheitswidrige Aussage anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2023, sie habe die fragliche Bestellung getätigt, kein strafrechtlicher Vorwurf, sondern ein prozessuales Verschulden angelastet. Wenn die Beschuldigte am 4. Oktober 2023 die Wahrheit gesagt hätte, wäre die Strafverfolgungsbehörde nicht weiter gegen sie, sondern gegen F._____ tätig geworden. Indem die Beschuldigte auch im weiteren Verfahren ihre falsche Aussage nicht richtigstellte und es vorzog, (zu Unrecht) ihre Rechtsschutzversicherung zu bemühen, hat sie die Strafverfolgung gegen sie bewusst herbeigeführt und diejenige gegen F._____ erschwert. Erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2024, und somit über ein Jahr nach ihrer polizeilichen Einvernahme, hat die Beschuldigte den wahren Besteller, ihren Geschäftspartner, erwähnt. Aufgrund ihrer bewusst erfolgten falschen Aussage, sie habe die Bestellung bei Amazon gemacht, und ihrer verspäteten, erst an-

lässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgten Sachverhaltsaufklärung hat die Beschuldigte den Grundsatz von Treu und Glauben in grober Weise verletzt (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2007 vom 13. November 2007 E. 3.1. und 4.2.3.; Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 501 2020 126 vom 22. Januar 2021 E. 2.4.; Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 380 vom 13. Februar 2023 E. 5.1.). Zwischen dem der Beschuldigten vorwerfbaren Verhalten und den im Rahmen ihres Verfahrens entstandenen Kosten besteht ein adäquater Kausalzusammenhang. Wenn die Beschuldigte bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Oktober 2023 gesagt hätte, dass F._____ die Bestellung gemacht hat, wäre das Strafverfahren gegen diesen und nicht gegen sie geführt worden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Auferlegung der Verfahrenskosten an die Beschuldigte sowie die Verweigerung einer Entschädigung nach Art. 426 Abs. 2 und Art. 430 Abs. 1 StPO (vgl. Ziff. 10. und 11. nachfolgend).

10. Verfahrenskosten

10.1 In erster Instanz

Im erstinstanzlichen Verfahren wurden die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'700.00 dem Kanton Bern auferlegt (pag. 116).

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1‘700.00 (bestehend aus Kosten der Untersuchung in der Höhe von CHF 500.00 sowie Kosten des Gerichts inkl. schriftliche Begründung der Höhe von CHF 1’200.00) von der Beschuldigten zu tragen.

10.2 In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 24 lit. 2 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010 (Verfahrenskostendekret; BSG 161.12) auf CHF 2‘200.00 festgesetzt. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschuldigte unterliegend, weshalb sie die Kosten zu bezahlen hat.

11. Entschädigung

11.1 In erster Instanz

Die Grundsätze zur Auflage von Verfahrenskosten trotz Freispruch oder Verfahrenseinstellung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO gelten auch bei der Beurteilung, ob eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO herabzusetzen oder zu verweigern ist. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2.).

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten mit Urteil vom 23. Oktober 2024 eine Entschädigung von CHF 7'201.90 für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zugesprochen (pag. 116). Die Voraussetzungen von Art. 430 Abs. 1 lit. a

StPO für die Verweigerung einer Entschädigung sind vorliegend erfüllt. Nachdem die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von der Beschuldigten zu tragen sind, hat diese keinen Anspruch auf eine Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren.

11.2 In oberer Instanz

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens besteht auch oberinstanzlich kein Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO).

IV. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. Oktober 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich fahrlässig begangen am 30. August 2023 in C._____ (Ort), durch Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung.

2. Weiter verfügt wurde, dass

   2.1. die drei sichergestellten Spielzeugpistolen gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO beschlagnahmt und gemäss Art. 69 StGB i.V.m. Art. 31 Abs. 3 WG zuhanden der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe zur Vernichtung eingezogen werden und

   2.2. folgende Gegenstände Amazon EU SARL nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben werden (Art. 267 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB):
   -1 Packung/-en Maske (Kunst), Partymasken Avengers
   -1 Packung/-en Kostümierung, Marke: Super Kids, Typ/Modell: Capes for Kids
   -2 Stück Schlüsselanhänger, in Pistolenform

II.

A._____ wird in Anwendung der Artikel 426 Abs. 2 und 428 Abs. 1 StPO sowie unter Verweigerung einer Entschädigung

verurteilt:

zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'700.00,** und der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'200.00.**

III.

Zu eröffnen:
- der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

Mitzuteilen:
- der Vorinstanz

Bern, 30. Januar 2026

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Bühler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.